

# Vereinsstatuten des Vereins Clownlabor Schweiz

## Artikel 1

### Name und Sitz

Unter dem Namen Clownlabor Schweiz besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3008 Bern.

## Artikel 2

### Zweck

Motivation junger Leute zur Beteiligung an demokratischen Prozessen auf eine künstlerische, kreative Art. Outside of the Box Ansätze zur demokratischen Beteiligung Ermächtigung und Selbstwirksamkeit über die Kunstfigur des clowns\* Ansätze aus dem kritischen politischen Theater der Unterdrückten nach Augusto Boal

## Artikel 3

### Grundsätze und Ziele

Der Verein richtet sich dabei nach den folgenden Grundsätzen:

- Keine finanzielle Selbstbereicherung
- Möglichst diskriminierungsfreier Raum
- Pazifistische Grundhaltung
- Niederschwelliger, gleichberechtigter Zugang
- Respektieren anderer und eigener Grenzen
- künstlerische Freiheit

Weiter verfolgt der Verein die folgenden Ziele:

- Regelmässige Trainings zur Entwicklung von Methoden des politischen künstlerischen Ausdrucks als Clowns\*
- Mehr Positivität, Joie de vivre und Konstruktives Miteinander in der Gesellschaft
- Erschaffung eines Freiraums, welcher allen Interessent\*innen die Möglichkeit bietet, teilzunehmen

## Artikel 4

### Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Kollektenbeiträgen bei Workshops, Spenden sowie ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Getragen wird der Verein durch freiwilliges Engagement.

## Artikel 5

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus stimmberechtigten Einzelmitgliedern. Ein Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über die Aufnahme von Neumitgliedern bestimmt die Generalversammlung durch Konsensentscheid.

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Artikel 6

### Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

## Artikel 7

### Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine Generalversammlung findet statt, wenn sie von allen Mitgliedern durch Konsensentscheid als wichtig erachtet wird.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festlegung der Funktionen des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Entlastung des Vorstandes in der Verfolgung des Vereinszwecks
- Genehmigung des Jahresbudgets

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt im Konsensentscheid.

## Artikel 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## Artikel 9

### Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 10

### Statutenänderung

Die Statuten des Vereins können jederzeit durch die Generalversammlung über Konsensentscheid abgeändert werden.

## Artikel 11

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung über Konsensentscheid bewirkt werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke gespendet. Der/die Adressat/in der Spende wird durch die Generalversammlung mittels Konsensentscheid eruiert.

## Artikel 12

### Inkrafttreten


Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **08.01.2023** einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins Präsident\*in:



.....

Protokollführer\*in:



.....